

SCHUL VERWALTUNGS BLATT für Niedersachsen

Amtsblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schule und Schulverwaltung

11 | 2021



Thema des Monats

Wie Schulen in Niedersachsen Europa und Internationalität zum Schulalltag machen

Aus dem Inhalt

Begabtenförderung:

Neuer Verbund in Nienburg

Weichensteller: "Niedersachsen Metall" und Kultusminister zeichnen engagierte Lehrkräfte an Berufsschulen aus

Distanzunterricht: Neue Rahmenvereinbarung regelt Nutzung von Lern- und Unterrichtsplattformen

Amtlich:

Einstellungserlass zum 2. Schulhalbjahr 2021/22

Einblicke: Vier Partner machen Sommerschule 21 in Burgdorf // Wie das Cato-Bontjes-van-Beek-Gymnasium seinen Namensgeber ehrt





Vorwort

*Sehr geehrte Lehrkräfte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in den Schulen und sehr geehrte Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter in den Schulverwaltungen,*

die Herbstferien liegen hinter uns und ich hoffe, Sie konnten ein wenig ausspannen und nach der ersten Etappe des Schuljahres 2021/2022 neue Energie aufnehmen. Auch wenn sich die epidemische Lage und ihre unmittelbaren Folgen für unseren beruflichen wie privaten Alltag in den zurückliegenden Wochen weiterhin bemerkbar macht, so konnten wir doch einige Schritte in Richtung mehr Normalität unternehmen. Diese Phase nach den Sommerferien hat gezeigt, dass sich unsere Strategie, nach und nach verantwortbare Lockerungen vorzunehmen, um maximale Präsenz bei maximaler Sicherheit zu ermöglichen, bewährt.

Wir halten daher an diesem Kurs weiterhin fest und planen vertretbare wie notwendige Erleichterungen bei der Maskenpflicht im Primarbereich bei den Schuljahrgängen 3 und 4 sowie beim Kohortenprinzip für alle Schulformen zum 11. November. Stand heute bin ich optimistisch, dass die dann vorherrschende Lage diese Anpassungen zulässt. In diesem Zusammenhang werbe ich erneut um Unterstützung für lokale, niedrigschwellige Impfaktionen, die auch an Schulen oder deren Umfeld stattfinden können. Über Ihre Unterstützung entsprechender Angebote bedanke ich mich sehr herzlich!

Erfreuliche Normalisierungstendenzen zeigen sich auch bei den steigenden Möglichkeiten, soziale Kontakte zu pflegen. Insbesondere der Austausch mit anderen Schülerinnen und Schülern bringt junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung weiter. Ganz besonders profitieren sie von internationalen pädagogischen Austausch- und Mobilitätsformaten wie Erasmus+. Viele niedersächsische Schulen waren und sind hier sehr engagiert, um Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften europäische Kontakt- und Fortbildungsangebote zu ermöglichen. Dass es trotz Corona und den aktuell erschwerenden Bedingungen Schulen sowie Schülerinnen und Schülern erfolgreich gelingen kann, sich über Ländergrenzen hinaus mit anderen Schulen europäisch und internationale auszutauschen, zeigt das Thema des Monats. Wie partnerschaftlich umgesetzte und gelebte „Schul’KULTUR“ auch in Ferienwochen ein Stück Schulnormalität zurückbringen kann, lesen Sie in der Rubrik „Einblicke“.

Mit dem neuen Einstellungserlass legen wir die Grundlage für eine Verbesserung der Lehrkräfteversorgung für das zweite Schulhalbjahr. Ein positiv verlaufendes Einstellungsverfahren ist eine wichtige Grundlage für eine gelingende Arbeit in Schule und insbesondere für eine hohe Unterrichtsqualität. Wir streben an, erneut mehr Lehrkräfte einzustellen, als aus dem Schuldienst in Niedersachsen ausscheiden. Hierzu stimmt uns die vorliegende Anzahl aller Bewerbungen optimistisch. Die Regionalen Landesämter werden gemeinsam mit den Schulleitungen intensiv daran arbeiten, die Schulen weiterhin personell zu unterstützen. Dessen unbenommen wissen wir um die großen Herausforderungen, insbesondere für die Bedarfsfächer immer die passende Verstärkung zu finden. Zudem ist das strukturelle Ungleichgewicht in der Bewerbersituation bei den Lehrämtern und insbesondere in den Regionen nach wie vor spürbar. Wir stellen uns dieser Herausforderung, um zu einer weiteren Verbesserung der Gesamtsituation zu kommen, wie es bereits im Grundschulbereich sichtbar ist.

Darum geht es außerdem in dieser Ausgabe: die Einstellungen zum Vorbereitungsdienst und die Rahmenvereinbarung des Kultusministeriums mit dem Schulhauptpersonalrat zum digital gestützten Distanzlernen während der Pandemie.

Ich wünsche Ihnen einen guten Start in den nächsten Abschnitt des Schuljahres!

Mit freundlichen Grüßen

Grant Hendrik Tonne

Niedersächsischer Kultusminister





Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum 2. Schulhalbjahr 2021 / 2022 – Einstellungstermin 1.2.2022

RdErl. d. MK v. 13.10.2021 – 34 - 84002 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. d. MK v. 21.3.2019 (SVBl. S. 165) – Klassenbildungserlass – VORIS 22410 –
 b) RdErl. d. MK v. 23.6.2020 (SVBl. S. 396) – Quereinstieg – VORIS 22410 –
 c) RdErl. d. MK v. 25.8.2017 (SVBl. S. 487) – Auswahlverfahren – VORIS 22410 –
 d) RdErl. d. MK v. 20.12.2019 (SVBl. 2020 S. 65, 121) – Vertretungslehrkräfte – VORIS 22410 –
 e) RdErl. d. MK v. 4.12.2019 (SVBl. 2020 S. 4, 67) – Qualifizierungen – VORIS 20411 –
 f) RdErl. d. MK v. 2.4.2014 (SVBl. S. 206), geändert durch RdErl. v. 27.8.2019 (SVBl. S. 518) – Personalveränderungen – VORIS 22410 –
 g) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 22.1.2018 (Nds. MBl. S. 66), geändert durch Gem. RdErl. v. 1.2.2021 (Nds. MBl. S. 370) – Dienstrechtliche Befugnisse – VORIS 20400 –
 h) RdErl. d. MK v. 15.8.2016 (SVBl. S. 545), geändert durch RdErl. v. 22.3.2021 (SVBl. S. 177) – Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung – VORIS 22410 –

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

Für die Neueinstellung von Lehrkräften zum 1.2.2022 wird den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung der nachfolgend aufgeführte Stellenumfang von 1.200 Einstellungsermächtigungen zugewiesen.

1.1 Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

Schulformen	Kapitel	Regionales Landesamt für Schule und Bildung				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschule	0710	50	50	45	75	220
Haupt- und Realschule Oberschule	0712 0713 0717	75	40	115	110	340
Förderschule	0711	25	30	25	30	110
Gymnasium	0714	45	80	45	50	220
Gesamtschule	0718	65	155	45	45	310
Stellenausschreibungen am 11.11.2021		260	355	275	310	1.200

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

Auf eigenen Wunsch ist ebenfalls eine Einstellung in einem Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) möglich.

Die Aufteilung der insgesamt für die Kapitel 0712, 0713 und 0717 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen.

Den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung wird für eine bedarfsgerechte Ausschreibung eine Flexibilität für die Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik in den Kapiteln 0710/0712/0713/0714/0717/0718 eingeräumt.

1.2 Versetzungen zwischen den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung und innerhalb eines Regionalen Landesamtes, auch aufgrund von Maßnahmen nach dem Bezugserlass zu f), können im gegenseitigen Austausch vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Mangel an Bewerbungen ist zwischen den dienstlichen Interessen und den Interessen der betroffenen Lehrkraft abzuwägen. Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31. 7. 2021 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl vorgenommen oder eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung genehmigt, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.3 Für die unbefristete Übernahme von Vertretungslehrkräften in den Schuldienst wird folgende Stelle bereitgestellt:

Schulformen	Kapitel	Regionales Landesamt für Schule und Bildung				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschule	0710			1		1
Insgesamt				1		1

Grundsätzlich erfolgt die Übernahme von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt in das Beamtenverhältnis auf Probe. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

1.4 Die Übernahme von Lehrkräften im Lehrkräfteaustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 Nach vorläufigem Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens zum 30. August 2021 durch das Niedersächsische Kultusministerium (MK) dürfen nachträglich frei

gewordene Stellen, z. B. durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme, nicht wiederverwendet werden.

Bei Bedarf können nachträglich Stellen aus der Stellenreserve des MK angefordert werden, die aus folgenden Gründen frei geworden sind:

- nach vorläufigem Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens zum 1. Schulhalbjahr 2021 / 2022 (Einstellung zum 30.8.2021) durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme,
- bei Entlassung oder Kündigung von eingestellten Lehrkräften innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung im vorangegangenen Einstellungsverfahren,
- bei Übernahme einer im niedersächsischen Schuldienst befindlichen Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz „Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern“ (Beschluss der KMK vom 10.5.2001) – nicht bei Übernahmen auf Funktionsstellen möglich.

Die Anträge auf nachträgliche Stellen für frei gewordene Stellen sind MK, Referat 34, zunächst gesammelt bis zum 1.12.2021 und dann fortlaufend zu melden.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristete Tarifbeschäftigte im Rahmen der Mittel, die den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung zur Verfügung gestellt sind, eingestellt werden. Auf den Bezugserlass zu d) wird hingewiesen.

1.7 Fachspezifische Bedarfe bzw. Bedarfe hinsichtlich sonderpädagogischer Fachrichtungen sind grundsätzlich durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrkräfteeinsatzes abzudecken.

In Ausnahmefällen können befristete Personalmaßnahmen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) veranlasst werden. Zur Abdeckung fachspezifischer Bedarfe für Personen, die nicht unbefristet beschäftigt werden können oder wollen, werden den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung Vollzeiteinheiten (VZE) (Einstellungsermächtigungen) zur Verfügung gestellt. Der Umfang dieser Mittel wird gesondert mitgeteilt. Befristete Arbeitsverträge in Ausführung dieser Einstellungsermächtigungen sind gem. § 30 Abs. 3 TV-L **mindestens** für einen Zeitraum von 6 Monaten abzuschließen. Über die Verwendung dieser Einstellungsermächtigungen ist entsprechend zu berichten. Ist aus personalwirtschaftlichen Gründen eine Verlängerung eines Vertrags ohne Sachgrund notwendig, dann ist dies so rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zur weiteren Genehmigung vorzulegen, dass die rechtlichen Bedingungen für eine Vertragsverlängerung gem. § 14 Abs. 2 TzBfG eingehalten werden können.

1.8 Gemäß Bezugserlass zu h) (Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung) werden Mittel längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres (31.7.2022) zur Verfügung gestellt. Der Umfang dieser Mittel wird gesondert mitgeteilt.

1.9 Zusätzlich werden den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung bis zu fünf Einstellungsermächtigungen aus Stellenresten für weitere Personalmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

1.10 Außerdem kann in Höhe der zugewiesenen Mittel Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften veranlasst werden. Die Beschäftigung von im Ruhestand befindlichen oder verrenteten Lehrkräften ist ebenfalls möglich.

1.11 Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen (1.5-1.10) sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrkräfteverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen.

2. Regelungen zur bedarfsgerechten Verteilung von Einstellungen

2.1 Für die bedarfsgerechte Verteilung von Lehrkräftestellen ist der Bezugswert für die Personalplanung (BPP) im Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose maßgeblich.

Der BPP ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent.

Für die bedarfsgerechte Versorgung zum 2. Schulhalbjahr 2021 / 2022 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die bedarfsgerechte Wiederbesetzung von frei werden den Stellen,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen,
- die Besetzung von Stellen für alle Lehrämter in den Bedarfsfächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen,
- die weiterhin zu erwartende nicht ausreichende Anzahl an Bewerbungen von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für Haupt- und Realschulen und
- der steigende Bedarf an Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik.

Die entsprechend den Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen auch dem überregionalen **Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften zwischen den Schulen**. Vor Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob der spezifische Fach- bzw. sonderpädagogische Fachrichtungsbedarf der Schule durch Versetzung geeigneter Lehrkräfte gedeckt werden kann. Maßstab zum Ausgleich zwischen den Schulen ist der mit den zugewiesenen Stellen **erreichbare Durchschnitt** der Versorgung in den einzelnen Schulformen. Hierzu können u.a. auch Versetzungen und Abordnungen bzw. Teilabordnungen vorgenommen werden.

Ziel ist es, eine landesweit ausgewogene bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zu erreichen. Grundsätzlich soll eine Versorgung der Grundschulen mit mindestens 100 Prozent erreicht werden, um die Verlässlichkeit zu gewährleisten, insbesondere sind dabei Grundschulen ohne ständige Vertretung in den Fokus zu nehmen.

Zur Deckung der Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung können Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik auch an öffentlichen allgemein bildenden Schulen außer Förderschulen eingestellt werden. Zu berücksichtigen sind dabei in der Regel die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann im Bedarfsfall einbezogen werden.

- An **Grundschulen** bzw. am Grundschulzweig einer organisatorisch zusammengefassten Schule sowie im Primarbereich an der IGS Roderbruch ist eine Einstellung möglich, wenn bereits seit drei Jahren vor dem Einstellungstermin mindestens acht Soll-Klassen vorhanden waren und perspektivisch nicht mit einem Absinken der Klassenzahl zu rechnen ist.
- An **weiterführenden Schulen** ist eine Einstellung möglich, wenn diese bereits in den drei Jahren vor dem Einstellungstermin einen entsprechenden anerkannten Zusatzbedarf (**Schlüssel 410-412, 419**) von mindestens 30 Stunden hatten und perspektivisch nicht mit einem Absinken des Volumens zu rechnen ist.

Aufgrund der steigenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe und der derzeit begrenzten Anzahl der Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen die Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik vorrangig und überwiegend **zur sonderpädagogischen Unterstützung** eingesetzt werden; dabei kann ggf. der Einsatz im Rahmen einer Teilabordnung an mehrere Schulen erforderlich sein. Die Bewährung in der Probezeit darf dadurch nicht gefährdet werden. Auf die **besondere Steuerungsverantwortung der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung im Rahmen der sonderpädagogischen Versorgung** wird hingewiesen.

2.2 Die Auszubildenden im **Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Bei der Zuweisung von Einstellungsmöglichkeiten und bei der Versetzung von Stammllehrkräften zum bedarfsgerechten Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften ist der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.3 Die Personalplanung durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung ist derart zu gestalten, dass **der durchschnittliche BPP** der Schulen **aller Schulformen** einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis** bzw. einer **kreisfreien Stadt** zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 2021 / 2022 im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung möglichst ausgewogen ist. Die bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den einzelnen Schulen ist zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 2021 / 2022 mit den nach dem Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen unbefristet beschäftigten und verbeamteten Lehrkräften möglichst vollständig zu gewährleisten. Es ist **Aufgabe der Schulen** und der **Regionalen Landesämter für Schule und Bildung** in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler, flexibel und kurzfristig durch **Ausgleich** vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. **Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen; diese Maßnahmen sind den betroffenen Schulen so früh wie möglich mitzuteilen.**

Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung entscheiden über Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen; dies betrifft insbesondere Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer spezifischer Fach- bzw. sonderpädagogischer Fachrichtungsbedarfe. Sofern die dienstrechtlichen Befugnisse für Abordnungen

an die Schule übertragen sind, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

2.4 Bei Versetzungen von Lehrkräften auf Antrag ist der bedarfsgerechte Ausgleich der Versorgung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Versetzungen von Förderschullehrkräften an allgemein bildende Schulen außer Förderschulen.

Der **Kontinuität des Unterrichts** für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Neu eingestellte Lehrkräfte können aus **Gründen der Unterrichtskontinuität** und der Sicherung einer ausgeglichenen Versorgung mit Lehrkräften frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender dienstlicher oder persönlicher Versetzungsgrund **nach der Einstellung** entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.5 Auf die Regelungen des Bezugserlasses zu a) „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ sowie auf den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 1.8.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Erlass vom 10.4.2019, (SVBl. S. 291), wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für Sprachfördermaßnahmen und Förderkonzepte sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Die Aufteilung auf die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung und Schulformen erfolgt bedarfsgerecht.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit Lehrbefähigungsfächern, in denen eine geringe fachspezifische Versorgung besteht, sollen vorrangig in diesen Fächern und Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen vorrangig zur sonderpädagogischen Unterstützung eingesetzt werden.

Die Erteilung des Pflichtunterrichts bzw. die Versorgung des Grundbedarfs hat an allen Schulformen und Schulen **Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten**. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrkräfteeinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig, als **Schulstellen oder Bezirksstellen** bekannt zu geben.

An allen Gymnasien und Gesamtschulen sowie den anderen öffentlichen allgemein bildenden Schulformen, die gem. Bezugserlass zu g) über die dienstrechtlichen Befugnisse verfügen, sind die Einstellungsmöglichkeiten grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen

und für alle Umwidmungen oder nachträglichen Stellen legt das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Insbesondere sind Schulen in der Fläche bei der Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten zur Abdeckung der fachspezifischen Bedarfe bzw. der sonderpädagogischen Fachrichtungsbedarfe zu berücksichtigen.

Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung nehmen bei einer Ausschreibung als Schulstelle eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber der jeweiligen Schule wahr.

3.2 In folgenden Fächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen ist mit einem geringen Angebot an Bewerbungen, gemessen am landesweiten fachspezifischen Bedarf der Schulen, zu rechnen:

Lehramt an Grundschulen sowie Lehramt an Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen jeweils mit dem **Schwerpunkt „Grundschule“**:

Bedarfsfächer: Musik, Kunst, Werken, Sport.

Lehramt an Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen (**Schwerpunkt „Hauptschule“**) / Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem **Schwerpunkt („Hauptschule und Realschule“)** sowie Lehramt an Realschulen:

Bedarfsfächer: Englisch, Französisch, Musik, Werken, Politik, Werte und Normen, Chemie, Physik, Technik, Informatik.

Lehramt an Gymnasien:

Bedarfsfächer: Spanisch, Kunst, Musik, Werte und Normen, Mathematik, Chemie, Physik, Informatik.

Lehramt für Sonderpädagogik:

Bedarfsfächer: alle sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Bedarfsfächern ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung legen für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen Fächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Ausschreibungen bekannt gegeben werden. Es sind nur Unterrichtsfächer und sonderpädagogische Fachrichtungen des Masters of Education zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 2. 12. 2015 (Nds. GVBl. S. 350) wird hingewiesen.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.

Das Land Niedersachsen stellt aus Gründen der Sicherung der Unterrichtsqualität im Rahmen des Einstellungsverfahrens an allgemein bildenden Schulen keine Lehrkräfte ein, deren dauerhafte Nichteignung für eine Tätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde. Dies sind insbesondere Bewerberinnen und Bewerber,

- die die Staatsprüfung bzw. die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter endgültig nicht bestanden haben,
- die bereits einmal aus dem Schuldienst nach Feststellung der Nichtbewährung in der Probezeit entlassen wurden,
- die vor Ende der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte ohne eine Lehramtsausbildung oder einer entsprechenden Maßnahme im Schuldienst anderer Länder wegen Nichteignung entlassen wurden oder
- deren befristeter Vertrag nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme wegen Nichteignung nicht entfristet wurde.
- Ebenfalls wird nicht eingestellt, wer den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nach § 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVOLehr) vom 13. Juli 2010 (Nds. GVBl. S.288; SVBl. S.325), zuletzt geändert durch VO vom 25.3.2021 (Nds. GVBl. S. 164; SVBl. S. 239) – VORIS 20411 – nicht mehr mit einer Staatsprüfung erfolgreich abschließen kann.

Da für die Stellen nicht immer genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zum 1.2.2022 zur Verfügung stehen, können sich auch Lehrkräfte bewerben und ausgewählt werden, die den Vorbereitungsdienst bzw. den Anpassungslehrgang spätestens am 30.4.2022 beenden werden. Die tatsächliche Einstellung kann erst nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes erfolgen und soll in der Regel bis zum 1.6.2022 vorgenommen werden.

Auf Stellenausschreibungen für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen (G) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) sowie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

Für Stellenausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) gilt:

An der Schulform Hauptschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

An der Schulform Realschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) – mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule – bewerben.

An den Schulformen Oberschule und Gesamtschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) – mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule – bewerben.

Für Lehrkräfte, die ein gleichwertiges schulformübergreifendes Lehramt im Primar- und Sekundarstufenbereich I in einem anderen Bundesland durch Bestehen der Staatsprüfung

erfolgreich absolviert haben, gelten die oben genannten Voraussetzungen für eine Bewerbung entsprechend.

Auf die Stellenausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik (SOP) an allen Schulformen der allgemein bildenden Schulen können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bewerben.

Alle Lehrkräfte, auch die Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt aus einem anderen Land oder mit einem anderen Hochschulstudium als einem Lehramtsstudium, müssen über die für die Anforderungen der Schul- und Unterrichtspraxis erforderlichen Sprachkenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf dem Niveau C 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.

Auf Informationen zu den aus dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) resultierenden Pflichten wird hingewiesen:

https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/schutzimpfungen_impfen_klar/umsetzung_masernschutzgesetz/umsetzung-masernschutzgesetz-183753.html

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden **folgende nachrangige Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten eröffnet:**

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden. Die jeweiligen Bewerbungen werden im Auswahlverfahren **nachrangig berücksichtigt, sofern zwei Lehrbefähigungsfächer mit den Fächern gem. Nds. MasterVO-Lehr der jeweiligen Schulform übereinstimmen.** Für Lehrkräfte, die die Zwei-Fächer-Voraussetzung nicht erfüllen, kann eine Einstellung in einer Tarifbeschäftigung erfolgen.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien bewerben, sofern entweder das Fach Deutsch oder das Fach Mathematik sowie ein weiteres Fach gem. Nds. MasterVO-Lehr der Schulform vorliegen.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Hauptschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen, mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Realschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Grundschule), mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Oberschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Grundschule), mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien auf Stellen, die für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, erfolgt grundsätzlich im Be-

amtenverhältnis auf Probe entsprechend dem überwiegenden Einsatz als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 98,63 €).

Für Einstellungsmöglichkeiten, die für das **Lehramt für Sonderpädagogik nach** der ersten Auswahlrunde ohne sonderpädagogische Fachrichtung bekannt gegeben sind, können sich nachrangig auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen / Realschulen sowie Gymnasien bewerben. Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien kann nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen.

Bei einer Einstellung als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 98,63 €) oder mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 98,63 €) an einer Förderschule erhält die jeweilige Lehrkraft eine Zulage gemäß § 39 i. V. m. Nr. 12 Abs. 1 der Anlage 11 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz.

Besonderheit für das Lehramt an berufsbildenden Schulen:

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte **über zwei allgemein bildende Fächer** verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. D. h. für Einstellungsmöglichkeiten, die an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen für das **Lehramt an Gymnasien** bekannt gegeben sind, können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bewerben, sofern die o. g. Bedingungen erfüllt werden.

Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem in der Ausschreibung geforderten Lehramt als Studienrätin / Studienrat (BesGr. A 13 NBesO).

Entsprechendes gilt bei einer Bewerbung um Stellen, die an Haupt- oder Realschulen bzw. Oberschulen mit dem Lehramt an Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind. In diesem Fall kann das zweite allgemein bildende Fach durch eine berufliche Fachrichtung ersetzt werden, die die fachlichen Voraussetzungen eines zweiten Unterrichtsfachs der jeweiligen Schulform erfüllt. Hier erfolgt die Einstellung als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 98,63 €) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob jeweils die Voraussetzungen des Bezugserlasses zu e) zur Feststellung einer Ergänzungsqualifikation vorliegen.

Regelungen für die Probezeit:

In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stammschule) erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Grund- und Hauptschulen / Haupt- und Realschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen oder für das Lehramt an Realschulen an der Schulform Förderschule die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an dieser Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Das gilt auch für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bei der Einstellung an Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen.

Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik können ihre dreijährige Probezeit an der Schulform ableisten, an der sie eingestellt wurden, sofern sie dort überwiegend in der sonderpädagogischen Unterstützung tätig sind.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung nicht entsprechenden Schulform eingestellt werden, haben im Rahmen der Probezeit die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation gem. Bezugserlass zu e) für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingestellt wurden, können im begründeten Einzelfall zu Beginn oder im Laufe der Probezeit an eine andere Schulform teilweise oder im vollen Umfang abgeordnet werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Die Abordnung oder Teilabordnung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, der die dienstrechtlichen Befugnisse für die Maßnahme übertragen sind. Bei einer (Teil-)Abordnung an eine andere Schulform ist zu beachten, dass in der Regel auch in diesen Fällen ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten ist, für die die Lehrbefähigung erworben wurde. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 NBG soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an einer anderen Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint.

4.3 Eine Bewerbung von Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung wird zugelassen. Für den sogenannten **Quereinstieg** ist i. d. R. mindestens ein Masterabschluss entsprechend den Regelungen im Bezugserlass zu b) mit der Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach für eine Bewerbung erforderlich. **Eine Einbeziehung der Bewerbungen im sog. Quereinstieg in das Auswahlverfahren erfolgt in der zweiten Auswahlrunde.**

4.4 Ausschließlich für **befristete Einstellungen** von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den unter Nr. 4.3 genannten Qualifikationen sowie darüber hinaus für alle Schulformen entsprechend den Maßgaben gem. Bezugserlass zu b) bewerben.

4.5 Lehrkräfte, die für den konfessionellen Religionsunterricht eingestellt werden sollen, müssen der jeweiligen Glau-

bensgemeinschaft angehören und benötigen von dieser eine **Unterrichtserlaubnis**. Eine Einstellungszusage erfolgt daher unter Vorbehalt der Vorlage dieser Erlaubnis.

4.6 Das Auswahlverfahren wird **bei Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserlass zu c) wird hingewiesen. Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung beraten und unterstützen die Schulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren.

Bei **Bezirksstellen** führt das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der jeweiligen Schule nach den Maßgaben des Bezugserlasses zu c) durch.

Das **Auswahlverfahren** für Schulstellen und Bezirksstellen beginnt am 23.11.2021. Die Angebote für Schulstellen und Bezirksstellen aus der ersten Auswahlrunde sollen spätestens bis zum 6.12.2021 (12.00 Uhr) erfolgen. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin oder den Bewerber ist spätestens bis zum 7.12.2021 (12.00 Uhr) möglich. Bei einem Stellenangebot nach Abschluss der ersten Auswahlrunde hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

Bei Umwidmungen oder Bekanntgabe nachträglicher Stellenausschreibungen, insbesondere mit Bedarfsfächern, entscheidet das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung gemäß Nr. 5 des Bezugserlasses zu g), ob die Einstellungsmöglichkeiten als Schulstellen oder als Bezirksstellen bekannt gegeben bzw. in eine Schulstelle oder Bezirksstelle umgewandelt werden und das Auswahlverfahren dementsprechend durch die Schule oder das Regionale Landesamt für Schule und Bildung durchgeführt wird.

Wird an einer Schulform, die über die dienstrechtlichen Befugnisse gem. Bezugserlass zu g) verfügt, eine Bezirksstelle ausgeschrieben, ist zu gewährleisten, dass die Schule gem. Nr. 5 des Bezugserlasses zu g) die Auswahlentscheidung in geeigneter Weise treffen kann.

4.7 Für die **Teilnahme am Auswahlverfahren** sind unterschiedliche Bewerbungsfristen zu beachten.

Für die Einbeziehung in die erste Auswahlrunde für **Schulstellen und Bezirksstellen** war eine Bewerbung mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum vom 14.9.-27.9.2021 unverzichtbar.

Die **Ergänzung der Bewerbung um bestimmte Stellenwünsche** ist im Zeitraum vom 11.11.-21.11.2021 über das Online-Bewerbungsverfahren erforderlich. Für alle Einstellungsmöglichkeiten werden in der ersten Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit hierfür abgegeben wurden.

Bewerbungen, die nach dem 27.9.2021 (online) eingehen, und die Bewerbungen von Personen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung werden ab dem 8.12.2021 in das Auswahlverfahren einbezogen.

4.8 Die Auswahl erfolgt gemäß § 9 BeamtStG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach den Vorgaben des Bezugserrlasses zu c).

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen (vgl. Nr. 3.4 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst, Beschl. d. LReg v. 15.3.2016, Nds. MBl. S. 394).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 1.2.2022 (in Niedersachsen bis zum 19.2.2022) beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Weiterhin sind ggf. Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung heranzuziehen.

Zur Sicherstellung der Personalversorgung der Schulen sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 30.4.2022 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der **Stellen-Bewerber-Liste** aufgeführt sind und die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

Beamtete und unbefristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur ausgewählt werden, wenn eine Freigabeerklärung ihrer Schulbehörde zum Einstellungstermin vorliegt. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung. Einer Ernennung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG bedarf es nur dann, wenn im Zuge der Versetzung ein Amt zu übertragen ist, das einer anderen Besoldungsgruppe als das bisher übertragene Amt zugeordnet ist. Realschullehrkräfte aus anderen Ländern können nur dann der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden, wenn ihre Ernennung zur Realschullehrerin oder zum Realschullehrer und die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 im abgebenden Land vor dem 6.11.2009 erfolgt sind.

Auf die Unterrichtskontinuität an Auslandsschulen und an **Schulen in freier Trägerschaft** ist zu achten. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klären die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.9 Können für Einstellungsmöglichkeiten bis zum Ende der ersten Auswahlrunde keine qualifizierten Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Lehrbefähigungsfächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 30.4.2022 beenden, entscheidet das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung über das weitere Auswahlverfahren (Umwidmung).

Bei allen nachfolgend genannten Möglichkeiten ist die Öffnung für Bewerbungen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung (sog. Quereinstieg) eingeschlossen:

- Fortsetzung der ursprünglichen Ausschreibung.
- Festsetzung eines neuen Faches / neuer Fächer für die Bewerberauswahl unter Beachtung des Bedarfs der Schule.
- Für Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung durch ein Unterrichtsfach ersetzt werden.
- Verlagerung der Stelle an eine andere Schule / Schulform.

Bei einer Stellenbesetzung durch eine Quereinsteigerin oder einen Quereinsteiger soll die Einstellung möglichst zum 26.1.2022 erfolgen, um diesem Personenkreis die Teilnahme an den Einführungstagen zu ermöglichen, die sowohl an den betreffenden Schulen als auch an betreffenden Studienseminaren zu Beginn des Halbjahres durchgeführt werden.

4.10 Nachträgliche Stellen können bei entsprechender Zuweisung als Schulstellen oder Bezirksstellen ausgeschrieben werden.

Bei allen Umwidmungen oder nachträglichen Stellen erfolgt eine vollständige Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber automatisch entsprechend den regionalen Angaben in der Bewerbung und entsprechend ihren Lehrbefähigungsfächern und Bewerbungen im sog. Quereinstieg.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für eine befristete Einstellung erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugserrlass zu d)).

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 13.10.2021 in Kraft und mit Ablauf des 30.6.2022 außer Kraft.

Schulfahrten

RdErl. d. MK v. 1.11.2021 – 21 – 82 021 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 1.11.2015 (SVBl. S. 548), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.11.2020 (SVBl. S. 538)

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 21.7.2021 wie folgt geändert:

In der Anlage „Muster für die ggf. notwendigen Erklärungen der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler“ wird dem Absatz 3 der folgende Satz 2 angefügt:

„Das gilt auch für anteilige Stornogebühren, wenn die Schulfahrt aus anderen wichtigen Gründen (z. B. einer Pandemie) abgesagt wird.“

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022

Bek. d. MK vom 28.9.2021 - 35 - 84100

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 26.1.2022 wird gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes der dringende Bedarf für folgende Fächer festgelegt:

- Lehramt an Grundschulen
 1. Sport
 2. Musik
 3. Kunst
 4. Werken
- Lehramt an Haupt- und Realschulen
 1. Physik
 2. Technik
 3. Informatik
 4. Französisch
 5. Musik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Englisch, Politik, Chemie, Werken sowie Werte und Normen berücksichtigt.

- Lehramt an Gymnasien
 1. Physik
 2. Informatik
 3. Kunst
 4. Musik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Chemie, Spanisch, Mathematik sowie Werte und Normen berücksichtigt.

- Lehramt für Sonderpädagogik

Beim Lehramt für Sonderpädagogik besteht ein dringender Bedarf in allen sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Aktuelle Hinweise für Ganztagsschulen

Bek. d. MK v. 27.9.2021 – 25 – 81005

Das Niedersächsische Kultusministerium weist auf folgende Fristen hin:

Neuanträge zum Schuljahr 2022/2023

- (1) Für das Schuljahr 2022/2023 sind
- Neuanträge auf Errichtung einer Ganztagsschule,
 - Anträge auf Änderung der Organisationsform sowie
 - Anträge zur Errichtung von Schulzügen abweichender Organisationsform

bis zum 1. Dezember 2021 bei dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) zu stellen, vgl. Nr. 10 des RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.4.2019 (SVBl. S. 291) – VORIS 22410 -.

(2) Der Vordruck (Anlage 4 des o. a. Erlasses) ist zu verwenden.

(3) Für die Erteilung der Genehmigung i. S. des o. a. Erlasses ist u. a. die Zustimmung des Schulträgers – sofern nicht Antragsteller – sowie die Zustimmung des Trägers der Schülerbeförderung erforderlich.

Anträge auf Änderung des Ganztagsbudgets zum Schuljahr 2022/2023

(1) Die Ganztagsschule erhält einen Zuschlag für einen Zusatzbedarf an Lehrkräftestunden zur Ausgestaltung der Ganztagsschule, vgl. Nr. 4 des RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.4.2019 (SVBl. S. 291) – VORIS 22410 -. Von dem Zuschlag zum Ganztagsbetrieb können anteilig Lehrkräftestunden kapitalisiert werden. Nach Nr. 4.3 des o. a. Erlasses soll der Anteil an Lehrkräftestunden 60 % des gesamten Zusatzbedarfes für den Ganztagsbetrieb nicht unterschreiten.

(2) Das bestehende Verhältnis von Lehrkräftestunden zu kapitalisierten Lehrkräftestunden / Budget kann jährlich an die Erfordernisse angepasst werden.

(3) Für das Schuljahr 2022/2023 werden die Schulen gebeten, dem jeweils zuständigen RLSB die Veränderungsbedarfe bis zum 1. Januar 2022 anzuzeigen. Der von den RLSB zur Verfügung gestellte Vordruck ist zu verwenden. Meldungen, die nach dem 1. Januar 2022 eingehen, können u. U. erst zum Schuljahr 2023/2024 berücksichtigt werden.

(4) Aus gegebenem Anlass wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sich die vorstehenden Hinweise ausschließlich auf die Kapitalisierung des Ganztagszusatzbedarfs gem. o. a. Erlass beziehen. Sie berühren nicht die folgende Regelung:

Bek. d. MK v. 19.12.2017 „Dauerhafte Umwandlung von Lehrern in Budgetmittel an allgemein bildenden Schulen (Hinweise zum Antragsverfahren)“, SVBl. 2018, S. 63; ber. S. 121 (Budgetierung von max. bis zu 2 % der Lehrersollstunden, vgl. Nr. 2 des RdErl. d. MK v. 21.3.2019 „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ (SVBl. S. 165) – VORIS 22410 -).

Europaschule in Niedersachsen

Bek. d. MK vom 1.11.2021 – 21-80108/1

Bezug: RdErl. d. MK v. 29.6.2018 (SVBl. S. 402) – VORIS 22410 –

Öffentliche sowie in freier Trägerschaft geführte allgemein bildende und berufsbildende Schulen in Niedersachsen können auf Antrag die Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ verwenden, wenn ihre Arbeit den Maßgaben des Bezugserrlasses entspricht.

Anträge sind nach den Maßgaben des Bezugserrlasses beim zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung einzureichen. Nächster Antragstermin ist der 1.3.2022.

Schulen, denen die Verwendung der Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ bis zum 31.7.2022 genehmigt wurde und die diese Bezeichnung über diesen Termin hinaus verwenden möchten, reichen ihren Antrag nach den Maßgaben des Bezugserrlasses ebenfalls bis zum 1.3.2022 beim zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung ein.

Die Antragsunterlagen und weitere Informationen stehen unter folgender Adresse im Bildungsportal des Landes Niedersachsen zur Verfügung:

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/beratung-unterstuetzung/onlineportal-bu/uebergreifend/europa-international/europaschule-in-niedersachsen>

Und direkt über den QR-Code:



Kulturaustauschprogramm im pädagogischen Bereich: Entsendung deutscher Lehrkräfte in die USA Schuljahr 2022/2023

Bek. d. MK v. 7.9.2021, Az. 84211-1

Für deutsche Lehrkräfte besteht im Schuljahr 2022/2023 wieder die Möglichkeit, im Rahmen des deutsch-amerikanischen Kulturaustauschprogramms STEP (School Teacher Enrichment Program) in den USA zu unterrichten. Verantwortlich für die Durchführung des Programms auf deutscher Seite ist die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Zusammenarbeit mit der Checkpoint Charlie Stiftung – STEP in Berlin.

Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

1. und 2. deutsches Staatsexamen für das Lehramt oder Nachweis der Gleichwertigkeit bei anderen Abschlüssen, unabhängig von Fächern und Schulstufen
2. aktuelle Tätigkeit im deutschen Schuldienst seit mindestens drei Jahren nach dem Referendariat / Vorbereitungsdienst, möglichst auch Klassenlehrertätigkeit

3. Vollzeittätigkeit als Lehrkraft von mindestens 2 Jahren in den letzten acht Jahren
4. gute bis sehr gute englische Sprachkenntnisse
5. deutsche Staatsangehörigkeit (auf Grund vertraglicher Programmvereinbarungen mit den amerikanischen Erziehungs- und Einwanderungsbehörden)
6. sehr hohes Maß an Flexibilität, Engagement und Anpassungsfähigkeit
7. PKW-Führerschein und Fahrpraxis

Nicht berücksichtigt werden können Bewerberinnen und Bewerber, die im Besitz einer Greencard bzw. mit einer US-Bürgerin / einem US-Bürger verheiratet sind.

Die Vertragsdauer beträgt zunächst **ein Jahr**. Eine Verlängerung auf **maximal drei Jahre** ist möglich.

Das Anfangsgehalt richtet sich nach der Berufserfahrung und dem Einsatzort. Nach einem Vorauswahlverfahren in Berlin erfolgt die endgültige Vermittlung durch die zuständigen Schulbehörden in den USA.

Bewerben können sich sowohl verbeamtete als auch angestellte Lehrkräfte.

Die Vermittlung erfolgt nach Bedarf der einzelnen US-Bundesstaaten, wobei Ortswünsche nicht berücksichtigt werden können. Grundsätzlich werden von amerikanischer Seite alle Fächerkombinationen angefragt, jedoch haben Fächer wie Religion und Psychologie erfahrungsgemäß keine Vermittlungschancen.

Die Teilnahme niedersächsischer Lehrkräfte am STEP-Programm hängt maßgeblich von der künftigen Entwicklung der Corona-Pandemie in Deutschland und den USA ab. Derzeit ist keine Prognose möglich, wie sich die Pandemie im Ausland entwickeln wird. Die Beurlaubung niedersächsischer Lehrkräfte wird daher aufgrund der aktuellen Infektionszahlen und den dazu geltenden Vorschriften für Auslandsdienstreisen erfolgen. Die an der Umsetzung des Programms beteiligten Stellen in Deutschland und den USA werden das Infektionsgeschehen in beiden Ländern weiterhin genau beobachten und, sofern erforderlich, auf die Entwicklungen reagieren.

Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber des Landes Niedersachsen können in der Regel davon ausgehen, dass ihnen Urlaub ohne Fortzahlung der Bezüge unter Anerkennung öffentlicher Belange gewährt wird.

Bewerbungsunterlagen und ein **Merkblatt** sind auf der Homepage der Checkpoint Charly Stiftung unter www.cc-stiftung.de/index.php/step-school-teacher-exchange-program.

Ansprechpartnerinnen: Frau Julia Ibold (STEP-Beauftragte) oder Frau Jannek Herre (STEP-Koordinatorin) c/ o Checkpoint Charlie Stiftung, Tel.: 844906-0, Fax: 844906-20, E-Mail: step@cc-stiftung.de, Homepage: www.cc-stiftung.de

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen bis spätestens **3.12.2021** bei der Checkpoint Charlie Stiftung – STEP in elektronischer Form als EINE pdf-Datei eingegangen sein.

Voraussichtlich am **14. und 15.1.2022** findet online ein Informations- und Auswahlwochenende statt. Den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern werden der genaue Termin sowie die Zugangsdaten rechtzeitig bekannt gegeben.

Vorzeitige Einführung von Informatik als Pflichtfach an öffentlichen allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereichs I

RdErl. d. MK v. 1.11.2021 – 33-82 108-01/19 – VORIS 22410 –

Bezug:

- a) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 348) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 357) – VORIS 22410 –
- c) RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 366) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ v. 1.9.2021 (SVBl. S. 443) – VORIS 22410 –
- e) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ v. 3.8.2015 (SVBl. S. 410), geändert durch RdErl. v. 20.5.2020 (SVBl. S. 304) – VORIS 22410 –
- f) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 23.6.2015 (SVBl. S. 301), geändert durch RdErl. v. 19.5.2020 (SVBl. S. 304) – VORIS 22410 –
- g) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 303) – VORIS 22410 –
- h) RdErl. „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 21.3.2019 (SVBl. S. 165) – VORIS 22410 –

1. Vorbemerkung

Es ist beabsichtigt, Informatik als Pflichtfach im Umfang von jeweils einer Jahreswochenstunde ab dem Schuljahr 2023/24 im Schuljahrgang 10 und ab dem Schuljahr 2024/25 im Schuljahrgang 9 einzuführen. Die Stundentafeln der einzelnen Schulformen sollen bis zu der regulären Einführung von Informatik als Pflichtfach entsprechend erweitert werden.

Im Vorgriff auf die beabsichtigte Einführung von Informatik als Pflichtfach soll die Organisation und Durchführung von Pflichtunterricht im Fach Informatik im Sekundarbereich I in einer begrenzten Anzahl von Lerngruppen bereits in den Schuljahren 2022/23 und 2023/24 unter den nachstehenden Voraussetzungen erprobt werden.

2 Curriculare Grundlage des Unterrichts

Pflichtunterricht im Fach Informatik im Sekundarbereich I findet auf Grundlage des Kerncurriculums Informatik für die Schulformen des Sekundarbereichs I statt, welches unter www.cuvo.nibis.de heruntergeladen werden kann. Die Vermittlung der als Basis gekennzeichneten Kompetenzen im Lernfeld „Algorithmisches Problemlösen“ ist dabei verpflichtend.

3. Umfang der Erprobung

In den Schuljahren 2022/23 und 2023/24 wird jeweils für maximal 200 Lerngruppen des Sekundarbereichs I die Durchführung von Pflichtunterricht im Fach Informatik im Umfang von jeweils einer Jahreswochenstunde genehmigt. Für die entsprechenden Klassen wird die Zahl der Schülerpflichtstunden, die sich aus dem Bezugserrlass zu h ergibt, um eine Stunde erhöht. Das zur Verfügung stehende Kontingent von 200 Lehrkräfte-Soll-Stunden wird auf die Dezernate 2 und 3 der einzelnen Regionalen Landesämter für Schule und

Bildung (RLSB) entsprechend der Anzahl der Lerngruppen im Jahrgang 8 der betroffenen Schulformen zum amtlichen Statistiktermin 10.09.2020 aufgeteilt. Werden die Kapazitäten eines Dezernates nicht ausgeschöpft, so können entsprechend mehr Lerngruppen der anderen Dezernate der vier RLSB berücksichtigt werden.

4. Antragsverfahren und Auswahl

Anträge für die vorzeitige Durchführung von Pflichtunterricht im Fach Informatik in den Schuljahren 2022/23 und 2023/24 sind von den Schulen bis zum 01.04.2022 auf dem Dienstweg an das jeweils zuständige RLSB zu richten. Ein Antrag ist nicht erforderlich für planmäßig erteilten Unterricht im Fach Informatik, der im Jahr 2023/24 auf Grundlage von bereits geänderten Stundentafeln in den Grundsatzverlassen für die jeweilige Schulform durchgeführt wird.

Der Antrag beinhaltet

- die Zustimmung des Schulvorstandes,
- die Zustimmung der für das Fach Informatik zuständigen Fachkonferenz,
- eine Versicherung der Schulleitung, dass der Schulleiternrat vor der Entscheidung des Schulvorstandes gemäß § 96 NSchG angehört worden ist,
- die Auskunft, auf welche Lerngruppen sich der Antrag bezieht,
- einen Nachweis, dass ausreichende Kapazitäten an qualifizierten Lehrkräften für den Unterricht im Fach Informatik vorhanden sind,
- einen schuleigenen Arbeitsplan unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß Nr. 2, der den Gütekriterien entspricht, wie sie im Dokument „Schuleigene Arbeitspläne an allgemeinbildenden Schulen“ der NLSchB (Stand 05.08.2015) dargestellt werden, und
- einen Nachweis, dass die für die Umsetzung des schuleigenen Arbeitsplans erforderliche Ausstattung vorhanden ist bzw. im Rahmen der Möglichkeiten der Schule beschafft werden kann.

Schulen, die den Pflichtunterricht im Fach Informatik vorzeitig erproben, stehen im Zuge der regulären Einführung von Informatik als Pflichtfach anderen Schulen in der Region im Sinne einer Vernetzung als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die RLSB prüfen die Vollständigkeit und inhaltliche Qualität der Anträge einschließlich der Qualität des eingereichten schuleigenen Arbeitsplans unter Einbeziehung der Fachberaterinnen und Fachberater. Falls das zur Verfügung stehende Kontingent an Lehrkräfte-Soll-Stunden nicht ausreicht, werden die Anträge, die den oben genannten Bedingungen genügen, in der Reihenfolge ihres Eingangs genehmigt und die entsprechenden Lehrkräfte-Soll-Stunden zugewiesen.

5. Leistungsbewertung

Die Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung richtet sich nach den jeweiligen Regelungen zur Leistungsbewertung in den Bezugserrlassen zu a bis f und in dem oben genannten Kerncurriculum. Die Leistung im Pflichtunterricht Informatik wird in entsprechender Anwendung des Bezugserrlasses zu g auf dem Zeugnis eingetragen.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.11.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2024 außer Kraft.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Demokratiebildung fördern – Politik kompetenzorientiert unterrichten

Fortbildung für fachfremd unterrichtende Politiklehrkräfte an Haupt-, Real- und Oberschulen

Zielsetzung

Das Fach Politik gilt als Mangelfach an Haupt-, Real- und Oberschulen und wird zumeist fachfremd unterrichtet. Mit der Modulreihe erwerben interessierte Lehrkräfte fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, um Handlungssicherheit in der Planung und Durchführung ihres Unterrichtes zu gewinnen. Darüber hinaus entwickeln die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Auseinandersetzung mit der Theorie und Praxis ein Selbstkonzept als Politiklehrkraft und können dieses differenziert darlegen.

Aufbau / Termine

Die Qualifizierung erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang mit einer online-Einführung und vier Modulblöcken über zwei Schulhalbjahre und deckt die Themen der vorliegenden Kerncurricula der Haupt-, Real- und Oberschule vollständig ab. Optional werden online nach jedem Modul halbtägige fachpraktische Beratungen bzw. Auswertungen von Unterrichtsentwürfen durch Fachseminarleitungen Politik angeboten.

Einführung: online-Workshop „Streitet euch! Über den demokratischen Umgang mit Fake News, Populismus und Stammtischparolen“
25.11.2021, 9-12.30 Uhr

Modul 1: Was ist Politik / Arbeit und Soziale Sicherung
9./10.2.2022, Hotel Median Lehrte
25.2.2022, 9-13 Uhr, Fachpraxistag online (optional)

Modul 2: Umweltpolitik
30./31.3.2022, Hotel Median Lehrte
29.4.2022, 9-13 Uhr, Fachpraxistag online (optional)

Modul 3: Europäische Union
7./8.7.2022, Hotel Median Lehrte
19.9.2022, 9-13 Uhr, Fachpraxistag online (optional)

Modul 4: Internationale Sicherheitspolitik
10./11.10.2022, Hotel Median Lehrte

Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen als Lehrkräfte an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Die Zustimmung der Schulleitung wird vorausgesetzt. Die Teilnahme ist kostenfrei. Es stehen 25 Plätze zur Verfügung.

Anmeldung

Bitte melden Sie sich bis zum 5.11.2021 unter folgendem Link an:
<https://vedab.de/veranstaltungsdetails.php?vid=126575>

Kontakt

Christina Wilker, Tel.: 05121 1695-215, E-Mail: christina.wilker@nlq.niedersachsen.de

QDL – Qualifizierung für Didaktische Leiterinnen und Didaktische Leiter

Ab Februar 2022 bietet das Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung eine weitere Qualifizierungsmaßnahme für Didaktische Leiterinnen und Leiter an. Die Kursinhalte richten sich an Didaktische Leitungen in Niedersachsen, insbesondere an Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber, deren Ernennung ab 2020 erfolgt ist. Diese Personen werden bevorzugt als Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewählt. Bleiben danach noch Plätze frei, wird Lehrkräften, die nach Beauftragung die Aufgaben einer Didaktischen Leitung in Ober- und Gesamtschulen wahrnehmen, die Teilnahme ermöglicht.

Durch die Anmeldung zum ersten Modul (VeDaB-Nr. 22.07.29) ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet. Die **online-Anmeldung** ist ab dem 1.11.2021 möglich und erfolgt **ausschließlich** über die Veranstaltungsdatenbank **VeDaB** mit persönlichen Login-Daten. Meldeschluss ist am 22.11.2021.

Die Teilnahme an allen Modulen ist obligatorisch.

Nach dem Meldeschluss findet ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung sowie dem Losverfahren statt.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzungen:

- Didaktische Leiterinnen und Leiter mit Funktionsstelle in Ober- und Gesamtschulen

Termine:

- Modul 1 – 14.-16.2.2022
- Modul 2 – 17.-20.5.2022
- Modul 3 – 22.-23.9.2022

Module und Inhalte:

- Modul 1: Führung und Kommunikation
- Modul 2: Unterrichtsentwicklung im Kontext von Qualitätsentwicklung
- Modul 3: Qualitätsentwicklung im Kontext von Schulentwicklung, Aspekte des Rechts

Zwischen den Modulen ist die Arbeit an praxisbezogenen Aufgaben vorgesehen.

Weitere Informationen zur Qualifizierung gibt es online unter

https://www.nibis.de/qualifizierung-fuer-didaktische-leiterinnen-und-leiter-qdl_13278

oder direkt über den QR-Code:



Rückfragen an Katja Borm, NLQ Hildesheim, Tel.: 05121 1695-237, E-Mail: katja.borm@nlq.niedersachsen.de